

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 – Grötzenberg vor.

Der Antragsteller beabsichtigt, auf seinem Grundstück Gemarkung Nümbrecht, Flur 77, Flurstück 120 einen Carport im rückwärtigen Teil seines Grundstücks, außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche, zu errichten (s. Anlage 1 – Antrag, Anlage 2 – Übersichtsplan).

Ziffer 5.1.4 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13 – Grötzenberg bestimmt: *„Garagen sind nur innerhalb der bebaubaren Fläche zulässig. Sie müssen einen Abstand von mindestens 5,50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche haben. Kellergaragen sind unzulässig, wenn ihre Zufahrt Einschnitte von mehr als 0,50 m in das Gelände erfordert“*.

Somit wäre dieses Vorhaben planungsrechtlich unzulässig.

Der Antragsteller beantragt daher, die textliche Festsetzung Ziffer 5.1.4 ersatzlos zu streichen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit seines Vorhabens zu erreichen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die beantragte Änderung keine Bedenken.

Da es sich bei dieser Festsetzung um eine veraltete Festsetzung handelt und die Streichung dieser Festsetzung in unterschiedlicher Weise im Rahmen von insgesamt sieben Änderungsverfahren für 18 Einzelgrundstücke bereits durchgeführt wurde, sollte nach Ansicht der Verwaltung die textliche Festsetzung Ziffer 5.1.4 nunmehr in einheitlicher Weise für alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans 13 entfallen.

An den Geltungsbereich des Bebauungsplans 13 schließt sich der Bebauungsplan Nr. 71 – Grötzenberg/Nord – an, der ebenfalls keine Regelungen bezüglich der Zulässigkeit von Garagen hat, so dass sich die Zulässigkeit von Garagen dann für beide Gebiete gleichermaßen nach den Regelungen der Bauordnung NRW sowie der Baunutzungsverordnung richten würden.

Durch die vorliegende Änderung werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt. Weiterhin wird durch die Bebauungsplanänderung keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete + Vogelschutzgebiete). Daher kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren erfolgen.

Weiterhin werden durch die Änderung keine Interessen von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange berührt.

Die von der Planänderung betroffenen Grundstückseigentümer werden am Verfahren beteiligt.

Beigefügt sind die Planunterlagen, bestehend aus Planzeichnung des Änderungsentwurfs mit textlichen Festsetzungen und Begründung.

### **Beratungsverlauf:**

FBL Schneider erläutert den Sachverhalt. Insbesondere legt er dar, dass es sich bei der nun zu ändernden Festsetzung um eine veraltete Festsetzung handele, die heute so nicht mehr in die Bebauungspläne aufgenommen würde.

Mit der 16. Änderung beabsichtige man, eine einheitliche Regelung für das gesamte Plangebiet zu schaffen, da diese Regelung im Laufe der Jahre für mehrere Grundstücke, jeweils auf einzelne Anträge hin, aufgehoben wurde.

Die AM haben hierzu keine weiteren Fragen oder Anmerkungen.

**Nach eingehender Beratung empfiehlt der Planungs- und Umweltausschuss dem Rat folgenden Beschluss zu fassen.**